

Benutzungsordnung

der Stadt Münstermaifeld für das Bürgerhaus im Stadtteil Metternich

Der Stadtrat Münstermaifeld hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Objektbeschreibung und Zuständigkeit

1. Das Bürgerhaus ist eine Einrichtung der Stadt Münstermaifeld. Es umfasst

im Erdgeschoss:

- Saal/Thekenbereich
- Küche
- Personalaufenthaltsraum
- Toilettenanlage

im Dachgeschoss: - Speicher/Aufstellraum Heizung

eine Außenanlage mit befestigtem Parkplatz

2. Das Hausrecht obliegt dem Stadtbürgermeister bzw. seinem Vertreter im Amt und dem Gesellenverein Metternich. Es umfasst insbesondere:

- a) die Gestattung der Benutzung des Bürgerhauses,
- b) den Abschluss von Nutzungsverträgen,
- c) die Einhaltung der Benutzungsordnung.

3. Zuständig für die Ausführung der Benutzungsordnung ist der Gesellenverein Metternich. Auf die allgemeine Mitwirkung des Vereins im Rahmen des bestehenden Vertrages wird hingewiesen.

4. Erster Ansprechpartner für den Nutzer ist der Gesellenverein Metternich. Anmeldungen werden von Karl-Heinz Wey, Eifelstraße 13, 56294 Münstermaifeld/Metternich, entgegengenommen. Dabei ist Art und Dauer der Veranstaltung sowie die genaue Anschrift des Nutzers mit Angabe der verantwortlichen Person anzugeben. Die verantwortliche Person muss während der Dauer der Veranstaltung für den Vermieter erreichbar sein.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Das Bürgerhaus dient der Durchführung
 - a) öffentlicher Veranstaltungen der Stadt/des Stadtteils Metternich
 - b) privater Veranstaltungen

- c) von Veranstaltungen
 - 1) örtlicher Vereine, Gruppen und ähnlicher Organisationen,
 - 2) überörtlicher Vereine und Organisationen
- d) gewerblicher Veranstaltungen nach besonderer Zulassung.

§ 3

Art und Umfang der Benutzung

1. Die in § 2 genannten Veranstalter dürfen das Bürgerhaus und seine Einrichtungen nach Vereinbarung für ihre Zwecke benutzen. Der Zeitraum und der Umfang der Nutzung sind mit dem Gesellenverein Metternich rechtzeitig zu vereinbaren (§ 8, Abs. 1).
2. Das Bürgerhaus steht dem Gesellenverein und der Kath. Frauengemeinschaft, Metternich, kostenlos zur Verfügung. Die Termine sind frühzeitig mit dem Gesellenverein Metternich abzusprechen.
Die Reinigung nehmen die Vereine selbst vor.
3. Politische Gruppen und Vereinigungen, die das Bürgerhaus zur Durchführung politischer Veranstaltungen in Anspruch nehmen wollen, werden nur zugelassen, wenn es sich nicht handelt um
 - a) vom Bundesverfassungsgericht verbotene Vereinigungen,
 - b) extreme Gruppen, deren Ziele nicht mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland übereinstimmen.
4. Voraussetzung für die Benutzung des Bürgerhauses ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.
5. Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die Bestimmungen
 - des Gesetzes zur Neuregelung des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz JÖSchG)
 - der Gaststättenverordnung (GastVO)
 - der Gewerbeordnung (GewO)
 - der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte)in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Etwaige GEMA-Gebühren oder Gebühren für kommunale oder staatliche Genehmigungen hat der Nutzer nach eigener vorheriger Anzeige bzw. Beantragung selbst zu zahlen.

§ 4

Hausordnung

1. Im Interesse der Ordnung auf dem Grundstück gelten für die Benutzer des Bürgerhauses folgende allgemeine Grundsätze und Hinweise:
 - a) Die in Anspruch genommenen Räume und Einrichtungsgegenstände sind von den Benutzern schonend zu behandeln und in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Für die Reinigung hat der Benutzer selbst zu sorgen. Sie hat bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages zu erfolgen.

- b) Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Nutzung.
 - c) Der jeweilige Benutzer hat für die Zeit der Inanspruchnahme der Räume und der Einrichtungen dem Gesellenverein eine voll geschäftsfähige Person zu benennen, die für die Ordnung verantwortlich ist. Im Zweifel ist dies der Vorsitzende des Vereins oder der Gruppe bzw. diejenige Person, mit der der Nutzungsvertrag (§ 3 Abs. 3) abgeschlossen worden ist.
 - d) Die Räume dürfen erst für den Veranstaltungszweck hergerichtet werden, wenn sich der für die Veranstaltung Verantwortliche im Beisein des Gesellenvereins von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und der Anlagen sowie der Vollständigkeit der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände überzeugt hat.
 - e) Die Räume, Anlagen und Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden.
 - f) Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Zustimmung des Gesellenvereins eingebracht werden. Das Einschlagen von Nägel, Haken usw. in Böden, Wänden, Decken oder Einrichtungsgegenständen ist verboten.
 - g) Der Einsatz von Wunderkerzen und jeglicher Art von Pyrotechnik ist untersagt.
 - h) Nach Durchführung der Veranstaltung sind die Räume, die Anlagen bzw. die Einrichtungsgegenstände und die Außenanlage rund um das Bürgerhaus wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen. Fenster und Türen sind zu verschließen und Lichtquellen auszuschalten. Festgestellte Schäden oder der Verlust von Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenständen sind nach Maßgabe des § 6 zu ersetzen.
 - i) Der Gesellenverein ist berechtigt
 einzelnen Personen oder
 dem Veranstalter
im Einzelfall für den Rest der Veranstaltung oder auf Dauer Hausverbot zu erteilen, wenn böswillig Schäden verursacht werden oder wiederholt gegen die Hausordnung oder andere Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.
2. Dem Gesellenverein bleibt es unbenommen, sich jederzeit während einer Veranstaltung von der Einhaltung dieser Bestimmungen zu überzeugen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
 3. Ab 22.00 Uhr hat sich jede Besuchergruppe so zu verhalten, dass in den angrenzenden Wohneinheiten keine Ruhestörung durch Lärmbelästigung entsteht. Musikabspielgeräte sind auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
 4. Offenes Feuer ist grundsätzlich verboten.
 5. Aus hygienischen Gründen wird auf die unbedingte Benutzung der Toilettenanlage im Bürgerhaus verwiesen.
 6. Die vorstehenden Bestimmungen der Absätze (1) bis (5) gelten sinngemäß für die regelmäßigen Nutzer (§ 3 Abs. 2)

§ 5

Haftung für Schäden der Benutzer

1. Die Stadt Münstermaifeld überlässt dem Benutzer das Bürgerhaus, seine Einrichtungen und Anlagen sowie die Gebrauchsgegenstände in dem Zustand, in dem sie sich zur Zeit des Nutzungsbeginns befinden. Ergibt die nach § 4 Buchstabe d) durchzuführende Kontrolle, dass sich die Räume, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht in einem für den gewollten Zweck ordnungsgemäßen Zustand befinden, so hat der Benutzer sicherzustellen, dass schadhafte Geräte, Anlagen oder Einrichtungs- bzw. Gebrauchsgegenstände nicht benutzt werden.
2. Der Benutzer stellt die Stadt Münstermaifeld und die Besucher seiner Veranstaltungen von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume sowie der Zugänge zu den Räumen oder Anlagen stehen.
3. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Die Haftung der Stadt Münstermaifeld als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6

Schadenersatzpflicht der Benutzer

1. Für Schäden, die während einer Veranstaltung durch den Veranstalter oder Dritte an dem Hausgrundstück oder an dem Inventar des Bürgerhauses verursacht werden, ist der Veranstalter der Stadt Münstermaifeld gegenüber in jedem Fall haftbar, auch wenn ihn kein unmittelbares Verschulden trifft.
2. Der entstandene Schaden ist in vollem Umfange zu ersetzen. Die Stadt Münstermaifeld kann verlangen, dass statt des Naturalersatzes ein entsprechender Geldbetrag geleistet wird.

§ 7

Benutzungsentgelte

1. Für die Benutzung des Bürgerhauses wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das für die Unterhaltung des Gebäudes, seiner Anlagen und seiner Einrichtung verwendet wird. Für die Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) wird ein Pauschalbetrag erhoben. Entgeltschuldner ist der Veranstalter bzw. Nutzer.
2. Das Nutzungsentgelt und die Nebenkosten (Heizung, Strom etc.) sind in voller Höhe so rechtzeitig zu zahlen, dass sie 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Verbandsgemeindekasse Maifeld in Polch, zu Gunsten der Stadt Münstermaifeld, eingegangen sind.
Die Kautions ist bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
3. Die Höhe des Nutzungsentgeltes und der Nebenkosten ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag und dem zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Preisspiegel. Der Stadtrat entscheidet jährlich, erstmals zum 01.01.2007, über die Anpassung der Nutzungsentgelte im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Preisspiegel ist Teil der Benutzungsordnung. Proben, Aufbau und kleinere Vorbereitungen sind keine Nutzung im Sinne des § 7.

4. Die Regelungen über den Getränkebezug gem. § 9 bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Benutzungserlaubnis

1. Wer an der Benutzung des Bürgerhauses interessiert ist, hat dies frühzeitig beim Gesellenverein Metternich zu beantragen. Anträge können höchstens bis zu 1 Jahr im voraus gestellt werden.
2. Der Gesellenverein Metternich entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs unter Berücksichtigung vorrangiger, regelmäßiger Benutzungstermine der ortsansässigen Vereine und kommunaler Veranstaltungen (Wahlen etc.).
3. Die Benutzungserlaubnis wird vom Gesellenverein Metternich schriftlich erteilt.

§ 9

Getränkebezug

1. Die im Bürgerhaus angebotenen Getränke sind über die Getränkeliieferanten Bohn, Münstermaifeld oder Mülhöfer (Inhaber R. Esch), Münstermaifeld, gemäß den vertraglichen Vereinbarungen der Firmen mit der Stadt Münstermaifeld, zu beziehen.
2. Diese Bezugsverpflichtung gilt nicht für Spirituosen, Weine bzw. Schaumweine.
3. Bei jeglichem Verstoß gegen die Getränkebezugspflicht wird ein Schadenersatz in Höhe von 500,00 € erhoben. Außerdem kann die zukünftige Nutzung untersagt werden.

§ 10

Nutzungsvertrag

Mit jedem Nutzer ist ein schriftlicher Nutzungsvertrag in 3-facher Ausfertigung abzuschließen. Verbandsgemeinde, Gesellenverein Metternich und Nutzer erhalten je ein Exemplar.

Der entsprechende Mustervertrag ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 11

Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung wird in dem Bürgerhaus an geeigneter Stelle ausgelegt.

§ 12
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:

56294 Münstermaifeld, 17. Juli 2006
Der Stadtbürgermeister

MAXIMILIAN MUMM